

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Aufträgen und Lieferungsvereinbarungen liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Abweichungen hiervon bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der Lieferung ist in jedem Fall unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, daß sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

§ 2 - Lieferung und Leistung

1. Die Zufahrt zur Entladestelle muß für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht sowie einer Gesamthöhe von 3,80 m geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die erforderliche behördliche Genehmigung - insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperzung - rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten hierfür sowie für etwaige Verschmutzungen der Straße und der Gehsteige sind vom AG zu tragen.

2. An vereinbarten Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Außentemperaturen unter + 5 ° C - gemessen auf der Baustelle, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, nicht termingerechter Selbstbelieferung, sonstigen von uns unbeeinflussbaren Behinderungen sowie in allen Fällen höherer Gewalt.

In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderungen, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Schadenersatzansprüche entstehen hierdurch nicht.

Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Subunternehmer mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.

3. Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, anfallende Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.

4. Wird der vereinbarte Liefertermin, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens 7 Arbeitstage vor der abgesprochenen Lieferzeit telefonisch oder mündlich zu verständigen. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den AG zum Schadenersatz.

5. Unsere die Lieferung ausführenden Mitarbeiter sind weder verpflichtet noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.

6. Ist der AG Kaufmann im Sinne HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Waren und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

§ 3 – Gewährleistung

1. Der AG hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen sofort bei Ablieferung der Ware geltend zu machen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes zu bestätigen. Unterläßt der AG die Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.

2. Bei begründeten und fristgerechten Bemängelungen werden wir dem AG die mangelhafte Ware durch einwandfreie Ware ersetzen bzw. bei Qualitätsmängel das Fehlende nachtragen und für den Fall, daß uns ein über leichte Fahrlässigkeit hinausführendes Verschulden trifft, auch den dadurch entstandenen Schaden vergüten. Jedweder darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 4 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern mit dem AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Lieferungen promptly nach Fertigstellung der Arbeiten bar und ohne Abzug zu bezahlen.

2. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber und nicht Zahlung statt. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

3. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.

4. Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank bezahlt werden.

5. Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

6. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Solange der AG seinen Verpflichtungen in irgendeiner Form nicht nachkommt, insbesondere aber mit der Zahlung in Verzug ist, können wir die Beseitigung von Mängeln verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 – Sicherungsrechte

Aufgrund eines Vertrages gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

§ 6 - Rücktritt vom Vertrag

Bei Rücktritt vom Vertrag unsererseits hat der AG nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Vertragsstornierung durch den AG sind wir bei Annahme des Stornos berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine 15%ige Stornogebühr zu fordern.

§ 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
3. Es gilt österreichisches Recht.

§ 8 -Produktangaben und Beratung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben geben wir nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund unserer Erfahrungen. Das gleiche gilt für Angaben unserer Lieferanten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 - Unwirksamkeitsklausel, Abänderungen

Im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die üblichen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allfälliger Sonderbedingungen verbindlich. Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen oder etwaige mündlich gegebene Zusicherungen, besonders solche unserer Vertreter und sonstigen Mitarbeiter, bedürfen stets zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.